

„Publizität“ des Handelsregisters

Welche Wirkung hat die Eintragung und Bekanntmachung einer einzutragenden Tatsache?

Tatsache ist nicht eingetragen und bekannt gemacht; § 15 I HGB

Folge:
Tatsache kann einem Dritten nicht entgegengesetzt werden,

es sei denn, dass der Dritte die Tatsache kannte; negative Publizität.

Tatsache wurde richtig eingetragen und bekannt gemacht; § 15 II HGB

Folge:
Ein Dritter muss die Tatsache gegen sich gelten lassen,

es sei denn, er beweist, dass er bei Rechtshandlungen innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntmachung die Tatsache weder kannte noch kennen musste.

Tatsache wurde (versehentlich) unrichtig bekannt gemacht; § 15 III HGB

Folge:
Ein Dritter kann sich auf die Bekanntmachung berufen,

es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte; positive Publizität.

Quelle:

Klunzinger, Grundzüge des Handelsrechts, 13. Aufl., München, Verlag